



Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken

**Landesprüfungsamt für Juristen
Der Präsident**

Bearbeiterin: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: pruefungsamt@justiz.saarland.de

Datum: 11. Januar 2018

Az.: PA 222 - 256

Elektronische Post

Ihre Anfrage vom 10. Januar 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre per E-Mail übersandte Anfrage vom 10. Januar 2018.

Ihrem Anliegen kann diesseits nicht entsprochen werden.

Gemäß § 1 Satz 4 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) sind Prüfungseinrichtungen wie das Landesprüfungsamt für Juristen im Bereich der Prüfungen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen. Ein Anspruch auf Erteilung von Auskünften, die den Bereich der Prüfungen betreffen, besteht daher nicht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus den von Ihnen weiter angeführten Vorschriften. Weder handelt es sich bei Prüfungsaufgaben um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) noch findet das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Anwendung. Dieses gilt nach dessen § 1 lediglich für Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte). Beides liegt hier offensichtlich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

